

An das

Amtsgericht Düsseldorf
Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf

Klage

der GWE [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

gegen

[REDACTED]

Beklagte/r

wegen Forderung

Wir erheben Klage und werden beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1138,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen, beantragen wir, die Beklagte/den Beklagten unter den Voraussetzungen des § 331 III ZPO durch Erlass eines Versäumnisurteils zu verurteilen.

Begründung:

Die Klägerin betreibt ein Internetportal und bietet **ausschließlich** Gewerbetreibenden, Institutionen und Freiberuflern eine kostenpflichtige Registrierung ihres Gewerbes/Firma auf der Internetseite an.

Die Klägerin hat das streitgegenständliche Formular über eine entsprechende Insertion der Beklagten per Post übersandt, die es sodann am [REDACTED] unterzeichnet und umgehend zurückgesandt hat, so dass ein wirksamer zweijähriger Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien verbindlich zustande gekommen ist.

Beweis: Vertrag, als Anlage beigelegt.

Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss ist die Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin zu beachten, die da lautet: *„Der Eintragungsauftrag kommt durch Rücksendung des vom Auftraggeber unterzeichneten Angebots an die GWE-Wirtschaftsinformations mbH wirksam zustande, sofern der Auftrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rücksendung vom Auftraggeber widerrufen wird. Der Widerruf muss schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgen. Erfolgt dies nicht, gilt der Vertrag als geschlossen*

vgl.: AGB der Klägerin, als Anlage beigelegt

Es sei an dieser Stelle betont, dass die Klägerin ihren Kunden freiwillig und **ohne Rechtspflicht ein zweiwöchiges Widerrufsrecht** einräumt, welches in den übersichtlichen AGB klar und unmissverständlich geregelt ist.

Die AGB's der Klägerin sind umseitig auf dem Formular vollständig abgedruckt, worauf sie in dem Formular unten rechts hinweist: *“Es gelten die umseitig allgemeinen Geschäftsbedingungen, diese sind auch einzusehen unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de“*. Aus der Anlage ist ersichtlich, dass die AGB's übersichtlich sind, mithin nur 10 Regelungen enthalten, die auch nicht kleingedruckt sind oder drucktechnisch verwirrend angeordnet sind (vgl. hierzu BGH WM 78, 978, 979; OLG Hamm NJW-RR 88, 944) und daher ohne weitere Anstrengung lesbar und verständlich sind, was gerade bei anderen Unternehmen in der Branche nicht uneingeschränkt der Fall ist bzw. diese deutlich umfangreicher sind

Beweis im Falle des Bestreitens: AGB-Gelbe Seiten.

Zudem sind die AGB's der Klägerin, worauf sie ebenfalls hinweist, auf ihrer Internetseite einsehbar.

Das von der Klägerin im Internet geführte Branchenverzeichnis ist als allgemeines Auskunftssystem vergleichbar den „Gelbe Seiten“ oder „KlickTel“, mit der Maßgabe, dass Angebot und Leistung der Beklagten umfassender sind. Das System arbeitet nach dem insoweit verbreiteten System „finden und gefunden werden“. Der private oder gewerbliche User wird nach Zugriff auf das Internetportal in die Lage versetzt, durch Eingabe entsprechender Suchbegriffe einschließlich örtlicher Festlegung Unternehmen mit vollständiger Kontaktadresse aufzufinden, die möglicherweise über ein Leistungsspektrum verfügen, das dem Begehren

des Suchenden entspricht. Daraus resultiert für das in dem Verzeichnis eingetragene Unternehmen ein Werbeeffect, der durch die ständige Optimierung von Suchmaschinen fortlaufend verstärkt wird. Neben den Suchfunktionen zum Auffinden geeigneter Gewerbebetriebe enthält das Internetportal fortlaufend aktualisierte News, aktuelle Informationen zu einzelnen Branchen, Links, die branchenspezifisch angeordnet sind und zu weiteren Informationsdiensten beitragen, sowie detaillierte Auskünfte zu dem Unternehmen der Klägerin.

Kunden der Klägerin sind im Wesentlichen Unternehmen aus den Bereichen Handel, Handwerk und Dienstleistungen, mit denen die Beklagte ausschließlich mittels Anschreiben in Kontakt tritt und ihr Leistungsangebot entsprechend dem Vertragsangebot offeriert.

Des Weiteren sieht jeder Empfänger, so auch die Beklagte, bei Erhalt des Briefes sogleich in dem Brieffenster:

**„Falls Empfänger verzogen:
Bitte an Absender zurücksenden
GWE Wirtschaftsinformations-GmbH
Hauptstraße 34
40597 Düsseldorf“**

Auch an dieser Stelle erkennt der Empfänger **umgehend**, dass eine **juristische Person des Privatrechts handelt**, und **nicht eine Behörde**.

Im Übrigen werden sodann auch am Ende des Formulars die Angaben zur Klägerin ausführlich aufgeführt:

„GWE Wirtschaftsinformations-GmbH, Gewerbeinformationen, info@gewerbeauskunft-zentrale.de, Verwaltung: Hauptstraße 34, 40597 Düsseldorf, HRB:62320, AG Düsseldorf, GF: Sebastian Cyperski“.

Auch an diesen Stellen kann der Leser deutlich und nicht versteckt erkennen, dass es sich nicht um eine Behörde handelt, sondern um eine juristische Person des Privatrechts, was den potentiellen Kunden bekannt sein muss, da sie oft selbst als GmbH firmieren und eine GmbH eine wohl absolut herkömmliche und bekannte juristische Person des Privatrechts sein dürfte, so dass mit einer GmbH sicherlich keine Behörde assoziiert wird.

Aber auch der Beklagten als Unternehmer müsste diese herkömmliche Differenzierung geläufig sein.

Die Klägerin weist ausdrücklich in ihrem Angebot unten rechts und in

ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Ziffer 2) darauf hin, dass es sich um ein „**behörden- und kammerunabhängiges Angebot**“ handelt und das „**bisher keinerlei Geschäftsbeziehungen bestehen**“

Bereits unter Ziffer 1 der AGB wird auf folgendes hingewiesen:

„... hier wird für Gewerbetreibende, Institutionen und Freiberufler eine kostenpflichtige Registrierung angeboten“.

In dem Formular verwendet die Klägerin viermal den Begriff „Angebot“:

- unter dem Datum heißt es: „**Betreff: Angebot 2011**“;
- vier Zeilen darunter heißt es in Fettschrift: „**Eintragungsangebot...**“;
- im letzten Absatz der rechten Spalte unten heißt es: „...**behörden- und kammerunabhängigen Angebots...**“;
- daneben in der linken Spalte unten heißt es durch Fettdruck und umrahmt hervorgehoben: „**Die Daten bei Annahme des Angebots....**“.

Darüber hinaus verwendet die Klägerin in dem Formular - korrespondierend zum Angebot - den Begriff „Annahme“ dreimal:

- in der linken Spalte oben unter der Adresse in Fettschrift: „**Ergänzen oder korrigieren Sie bitte bei Annahme.....**“;
- in der rechten Spalte, obere Mitte unter der Anrede heißt es: „... **und senden uns diese bei Annahme...**“;
- in dem fettumrandeten Kästchen auf der linken Spaltenseite heißt es schließlich: „**Die Daten bei Annahme des Angebots...**“.

Dem Leser wird somit mehrfach aufgezeigt und deutlich vor Augen geführt, dass es sich um einen **privatrechtlichen Vertragschluss** handelt, der durch **Angebot und Annahme** zustande kommt.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass der vorgenannte Umstand ebenfalls deutlich aus den Ziffern 1-4 der AGB der Klägerin hervorgeht. Ich darf insoweit auf die AGB verweisen.

Im Übrigen weist die Klägerin in ihrem Formular mehrfach auf ihre Domain Gewerbeauskunft-Zentrale.de hin:

- bereits in der Überschrift heißt es: „**Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“;
- drei Zeilen unter dem Betreff heißt es: „**Gewerbeauskunft-Zentrale.de/...**“;

- vier weitere Zeilen darunter heißt es erneut: „**Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“;
- sieben weitere Zeilen darunter heißt es: „Ihre **Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“;
- im letzten Absatz heißt es: „... Eintragung erfolgt unter **Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“;
- sowie im letzten Satz: „...“, diese sind auch einzusehen unter **Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“.

Zusätzlich weist die Klägerin in großen Buchstaben auf dem Briefumschlag auf ihre Domain hin, wo es, wie nachgewiesen, heißt: „**Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“.

Schließlich weist auch die Überschrift in dem Formular die Domain aus, wo es ebenfalls heißt: „**Gewerbeauskunft-Zentrale.de**“.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Klägerin sechs Mal in ihrem Schreiben auf ihre Internetdomain hinweist, sowie zusätzlich auf ihrem Briefumschlag und ihren Kunden damit Transparenz schafft und gerade nichts verschleiern will. Dazu verwendet sie auch im Briefkopf ihre Internetdomain.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Klägerin das streitgegenständliche Formular in einem Briefumschlag übersandt hat, den sie im Übrigen immer verwendet und auf dem in großen Buchstaben steht:

„Gewerbeauskunft-Zentrale.de“

Beweis: Briefumschlag als Anlage beigefügt.

Das Aufsuchen und die Ansicht der Internetpräsentation der Klägerin können heutzutage sicherlich als normales Vorgehen bezeichnet werden, bevor ein Geschäftskontakt bzw. ein Vertragsschluss begründet wird.

Die Kunden befinden sich in keiner Zwangslage und haben ausreichende Überlegungs- und Überprüfungszeit.

In diesem Zusammenhang hat die Klägerin ihren Kunden bewusst, wie bereits ausgeführt, das Recht eingeräumt, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen widerrufen zu können, obwohl keine Rechtspflicht hierzu besteht. Das Widerrufsrecht ist klar und unmissverständlich geregelt. Die AGB der

Klägerin befinden sich auf der Rückseite des streitgegenständlichen Formulars sowie im Internet auf der Seite der Klägerin worauf die Klägerin auch in dem Formular auf der rechten Seite unten hinweist, wo es heißt: „*Es gelten die umseitig Allgemeinen Geschäftsbedingungen, diese sind auch einzusehen unter Gewerbeauskunft-Zentrale.de*“. Wie gesagt, ist auf die Internetseite der Klägerin sieben Mal hingewiesen worden. Daraus ist zu erkennen, dass es die Klägerin gerade nicht auf eine Täuschung der Kunden angelegt hat. Die AGB-Regelungen sind weder kleingedruckt noch drucktechnisch verwirrend und unübersichtlich angeordnet worden, so dass das Durchlesen der lediglich 10 Regelungen keine besondere Anstrengung abverlangt.

Jeder Handyvertrag hat heutzutage deutlich mehr AGB-Regelungen, was allgemein bekannt sein dürfte.

Jeder Gewerbetreibende / Unternehmer, und nur diese werden von der Klägerin angesprochen, ist angehalten, seine Post sorgfältig zu lesen. Jeder Gewerbetreibende / Unternehmer hat auch bereits Erfahrungen mit behördlicher Post (IHK, HHK, Ordnungsamt, Gewerbeamt, Handelsregister usw.) gesammelt. Soweit eine Verwechslungsgefahr angenommen wird, genügt diese nicht zur Begründung einer Täuschung. Für einen jeden Empfänger ist ohne größere Schwierigkeit und „selbst bei flüchtigem Lesen“ zu erkennen, dass es sich um einen privaten Vertragsschluss seitens eines Privatunternehmens handelt, nämlich einer GmbH. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Klägerin, fünf Mal den Begriff „Angebot“ verwendet und damit korrespondierend drei Mal den Begriff „Annahme“. Den Lesern wird damit klar vor Augen geführt, dass es sich um einen privatrechtlichen Vertragsschluss handelt, der durch Angebot und Annahme zustande kommt. Zudem sind die Begriffe „Angebot“ und „Annahme“ dick und fett umrandet bzw. unterstrichen, mithin drucktechnisch hervorgehoben, so dass kein Zweifel entstehen kann, dass es sich um ein privatrechtliches Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrages handelt.

Spätestens an der Stelle, an der die Klägerin auf der linken Spalte unten im schwarzumrandeten und drucktechnisch und optisch hervorgehoben Kästchen ausführt: „**Die Daten bei Annahme des Angebots ...**“, ist eindeutig für den Leser erkennbar, dass es sich weder um ein Behördenschreiben noch um eine Rechnung handelt, sondern um ein Angebot auf Abschluss eines Privatvertrages. Dieses Kästchen befindet sich auch in unmittelbarer über der Unterschriftenzeile bzw. Datumszeile, die von den Kunden handschriftlich auszufüllen ist, so dass der Leser praktisch „mit der Nase“ auf das Kästchen und die dortigen Angaben gestoßen wird.

Verstärkt wird dieser Umstand durch die Ergänzung der Klägerin in ihrem Schreiben, dass es sich um ein „**behörden- und kammerunabhängiges**

Angebot“ handelt und bisher „keinerlei Geschäftsbeziehungen bestehen“.

Wie gesagt, ist hier entscheidend, dass sich das Angebot an im geschäftlichen Verkehr erfahrene Adressaten richtet

vgl.: BGH, NSTZ 1997, 186; OLG Frankfurt, NSTZ 1997, 187; LG Frankfurt, NSTZ-RR 2000, 7,8.

Da die Beklagte hier Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, finden die §§ 305 II, III BGB und die §§ 308 und 309 keine Anwendung (§ 310 I 1 BGB). Die Vertragseinbeziehung der AGB's der Klägerin dürfte insoweit außer Streit stehen.

Die Beklagte hat im Weiteren von dem ihr eingeräumten Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht, so dass die Klägerin ihre oben aufgeführten Leistungspflichten erbracht hat und diese der Beklagten in Höhe von 569,06 € brutto - für das erste Jahr zunächst - in Rechnung gestellt hat.

Beweis: Rechnung als Anlage beigelegt.

Die Namensbezeichnung „Gewerbeauskunfts-Zentrale.de“ erfolgte im Übrigen, weil dadurch für die Kunden, die gerade ihr „Gewerbe“ eintragen und bewerben wollen, der höchstmögliche und schnellstmögliche Zugriff seitens potentieller Gewerbesucher im Internet erfolgen kann. Bei Eingabe der Worte „Gewerbeauskunft“ auf der Suchmaske bei „google“ taucht die Internetseite der Beklagten an oberster Stelle auf: „Gewerbeauskunft Zentrale- Branchenverzeichnis“. Die Klägerin ist insoweit auch ständig bemüht den Suchdienst zu optimieren, wofür sie auch erhebliche Zahlungen im Monat leistet.

Beweis im Falle des Bestreitens: Vorlage der Rechnungen.

Es ist durchaus legitim mit einem Namen zu firmieren, der den größtmöglichen Zugriff seitens potentieller Gewerbesuchender im Internet gewährleistet. Daraus eine Täuschungshandlung abzuleiten, ist abwegig.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nur die unbewusste Unkenntnis zur Anfechtung berechtigt. Kein Irrtum liegt vor, wenn der Erklärende eine Erklärung in dem Bewusstsein abgibt, ihren Inhalt nicht zu kennen. Wird eine Urkunde ungelesen unterzeichnet, hat der Unterzeichnende kein Anfechtungsrecht.

vgl.: Palandt, BGB, 2012, § 119, Rz.9 m.w.N.

Dies gilt auch, wenn der Erklärende sich mit dem Inhalt eines Angebots nicht hinreichend vertraut gemacht hat

vgl. OLG Hamm, Urt.v.8.05.2008, Az.:28 U 1/08.

Wenn die Beklagte das Angebot der Klägerin nicht vollständig gelesen hat, dann geht dies allein zu ihren Lasten.

Die äußere Gestaltung des streitgegenständlichen Angebots ist nicht so prägend, dass der Empfänger veranlasst wäre, sich mit dem Text und dem Inhalt nicht genauer zu befassen. Soweit bei der Beklagten ein Irrtum über die Art und Umfang des streitgegenständlichen Angebots der Klägerin entstanden sein sollte, beruht dieser nicht auf einer Täuschungshandlung der Klägerin.

So im Ergebnis auch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Ermittlungsverfahren gegen die Klägerin.

**Beweis: Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft
Düsseldorf vom 22.07.2010, als Anlage beigefügt.**

Sämtliche Staatsanwaltschaften haben eine Täuschungshandlung i. S. d. § 263 StGB verneint, so dass auch zivilrechtlich nichts anderes zu gelten hat, da sich die Begriffe in den hier entscheidenden Voraussetzungen decken.

vgl.: Palandt, a.a.O, § 123, Rz.2 zum Begriff.

Für einen objektiven Empfänger ist ohne größere Anstrengungen somit erkennbar, dass es sich um ein Angebot eines privaten Auskunftsportals handelt. Dies wird hier gerade nicht in einem Fließtext versteckt oder auf andere Art und Weise verschleiert, sondern sogar durch Fettdruck und in den AGB, wie bereits ausgeführt, mehrfach hervorgehoben.

vgl. auch: Urteil des Amtsgerichts Münster vom 3. November 2010, Az:3 C 2811/10, als Anlage beigefügt

So hat auch das Amtsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 13. Oktober 2011 festgestellt, dass eine arglistige Täuschung nicht vorliegt und ausgeführt:

„Auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB ist ausgeschlossen. Eine Täuschung liegt nicht vor. Die Klägerin hat in dem

*Vertragsangebot mehrfach und ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass es sich um ein Angebot zum Vertragsschluss handelt und auf die Kosten hingewiesen. Ein verständiger Gewerbetreibender ist angehalten, die Post sorgfältig zu lesen, aber **selbst bei flüchtigem lesen** (hervorgehoben durch den Unterzeichneten) musste auffallen, dass es sich um ein Vertragsangebot und nicht um ein behördliches Schreiben handelt.“*

**vgl.: Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 13.10.2011
- 40 C 8543/11, als Anlage beigefügt**

Ferner überreicht die Klägerin als

Anlagen A6 und A7

die erstrittenen Urteile des AG Köln vom 06.06.2010 und des AG Bergisch Gladbach vom 28.07.2011, die den Zahlungsanspruch der Klägerin bejaht haben. Beide Gerichte haben im Einklang mit dem Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf festgestellt, dass keine arglistige Täuschung vorliegt. Ebenso liegen keine Sittenwidrigkeit und keine Nichtigkeit des Vertrages vor. Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses und die Zahlungsverpflichtung des Kunden wurden vollumfänglich unter Berücksichtigung sämtlicher Einwendungen bejaht.

Der potentielle Kunde der Klägerin muss die Angaben in der linken Spalte **selbst ergänzen**.

Die Preisgestaltung der Klägerin ist nicht im Fleißtext versteckt, sondern steht klar und deutlich unter der Überschrift „**Leistungsübersicht**“ und sodann unter „Basiseintrag“, was jeweils klar und deutlich durch Absätze in der Gestaltung auf der rechten Spaltenseite ersichtlich ist. Der so ausgewiesene Marketingbeitrag fällt selbst bei einem **flüchtigem Lesen** auf, so dass der Empfänger sogleich und gerade auf Kosten und somit auf eine Kostenpflichtigkeit hingewiesen wird.

Die Berechnung erfolgt einmal im Jahr, was ausweislich des Angebots der Beklagten unter „*Basiseintrag:*“ ebenfalls klargestellt wird.

Die damit korrespondierende Allgemeine Geschäftsbedingung (Ziffer 4) lautet: *“Die Vergütung der GWE-Wirtschaftsinformations mbH gemäß den Angaben des aktuellen Angebots wird mit Erhalt der Rechnung jeweils für ein Jahr im Voraus fällig. Die jährliche Vergütung beträgt 478,20 € zzgl. Ust., bei Mindestvertragslaufzeit 956,40 € zzgl. Ust.. Der Betrag ist einmal nach Auftragseingang und der daraus folgenden Rechnungen zu entrichten und wiederholt sich jährlich, soweit der Vertrag nicht von einer der Parteien laut den AGB gekündigt wird“.*

Somit ist die Vergütungsbelastung klar und deutlich von der Klägerin angegeben worden. In den AGB der Klägerin ist die jährliche und die gesamte Kostenbelastung für die zweijährige Vertragslaufzeit jeweils zuzüglich Umsatzsteuer ausdrücklich angegeben worden.

vgl. auch: anliegendes Urteil des Landgerichts München II

Die Kostenpflichtigkeit ergibt sich zum einen aus dem Formular selbst und zum anderen aus den umseitig aufgedruckten, übersichtlich gestalteten AGB. Es müssen insoweit nicht einmal Berechnungen seitens des Kunden erfolgen.

Ebenfalls ist zu betonen, dass das Formular der Beklagten keine typischen Rechnungsmerkmale enthält, wie ein Überweisungsträger oder eine hervorgehobene Zahlungsfrist, so dass auch kein Eindruck einer Zahlungspflicht erweckt wird (vgl. hierzu BGH v. 26.4.2001 - 4 StR 439/00).

Alle wesentlichen Vertragsbestandteile, wie Vertragslaufzeit, Vertragskosten, Vertragsleistung, Vertragspartner usw. sind auf der **ersten Seite** im Formular hinreichend klar und insbesondere für Durchschnittsgewerbetreibende verständlich dargelegt und nicht versteckt und weder verzerrt noch entstellt im Fließtext; so auch die mehrfachen „Angebots“-Hinweise, insbesondere der Hinweis auf ein „behörden- und kammerunabhängiges Angebot“.

Eine Täuschung / Irreführung seitens der Klägerin im Sinne des § 123 BGB liegt nicht vor.

So hat bereits das Amtsgericht Düsseldorf (Urteil vom 13. Oktober 2011 - 40 C 8543/11) richtig festgestellt, dass ein verständiger Gewerbetreibender angehalten ist, die Post sorgfältig zu lesen, aber selbst bei flüchtigem Lesen müsste auffallen, dass es sich um ein Vertragsangebot und nicht um ein behördliches Schreiben handelt.

Schließlich hat das Landgericht Gießen mit Urteil vom 5. Juli 2012 festgestellt, dass ein kostenpflichtiger Vertrag für zwei Jahre betreffend den Basiseintrag verbindlich zustande gekommen ist; es wurde eine auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtete Willenserklärung abgegeben, die mit den Vertragsparteien und der verbindlichen Bestellung des Basiseintrages auch die essentialia negotii enthält

**vgl.: anliegender Auszug auf dem Urteil des Landgerichts
Gießen vom 5. Juli 2012, Aktenzeichen 5 O 305/12**

Sollten entscheidungserhebliche Gesichtspunkte übersehen worden sein oder sollte in der einen oder anderen Frage eine weitere Darlegung erforderlich sein, so bittet die Klägerin um einen richterlichen Hinweis.